

Diebstahl und Vandalismus

Einfache Risiken

Spezifische Bestimmungen



KAPITEL 1 - VERSICHERUNG DIEBSTAHL UND VANDALISMUS

Artikel 1 - Basisgarantie

Artikel 2 - Zusatzgarantien

Artikel 3 - Ausschlüsse

Artikel 4 - Vorbeugemaßnahmen

KAPITEL 2 - EIGENE VORSCHRIFTEN ZUR VERSICHERUNG DIEBSTAHL UND VANDALISMUS EINFACHE RISIKEN

Artikel 5 - Meldepflicht

Artikel 6 - Vorgehen im Schadensfall

Artikel 7 - Regelung von Regress

Artikel 8 - Schadensabschätzung

Artikel 9 - Selbstbeteiligung

Artikel 10 - Automatische Anpassung und Steuern

KAPITEL 1 - VERSICHERUNG DIEBSTAHL UND VANDALISMUS

Artikel 1 - BASISGARANTIE

Wir decken das Verschwinden oder die Beschädigung des im **Gebäude** gelagerten **Inhalts** bis zur Höhe des Prozentsatzes des Betrags, für den er laut den Besonderen Bedingungen versichert ist.

Sie sind verpflichtet, die Umstände des Diebstahls mit konkreten Fakten zu belegen.

A. Diebstahl und Vandalismus in gewerblich genutzten Räumen

1. Diebstahl des Inhalts

Wir übernehmen:

- das Verschwinden, die Beschädigung des im **Gebäude** befindlichen **Inhalts** infolge eines Diebstahls oder Diebstahlversuchs, begangen:
 - durch Einbruch, mit Einsteigen oder mit Hilfe von Nachschlüsseln, gestohlenen oder verlorenen Schlüsseln,
 - durch eine Person, die sich im **Gebäude** hat einschließen lassen,
 - durch eine Person, die heimlich in das **Gebäude** eingedrungen ist,
 - mit Gewalttätigkeiten oder Bedrohung der Person des **Versicherten**;
- Schäden durch Vandalismus am **Inhalt** bei einem Diebstahl oder Diebstahlversuch.

Wir erweitern unsere Beteiligung bis zu 5.000 EUR je Schadensfall ohne Anwendung der **Verhältnisregel** auf den Diebstahl und Diebstahlversuche in Bezug auf **Material** und **Waren**:

- begangen unter Anwendung von Gewalt oder Bedrohung gegen die Person eines **Versicherten** in der ganzen Welt, einschließlich eines Eindringens in ein Fahrzeug, in dem dieser **Versicherte** sich befindet;
- die ein **Versicherter** anlässlich eines privaten oder beruflichen **vorübergehenden Aufenthalts** in ein Gebäude in einem beliebigen Land mitnimmt.

2. Diebstahl von Werten

Wir erweitern unsere Beteiligung auf den Diebstahl von **Werten** bis zur Höhe eines Gesamtbetrags von 6.000 EUR, ohne Anwendung der **Verhältnisregel**:

- wenn sie sich während der Anwesenheitszeiten und der Schließungszeiten in der Mittagszeit in der Kasse oder in einem **Tresor** befinden
- wenn sie sich außerhalb der Anwesenheitszeiten und der Schließungszeiten in der Mittagszeit in einem **Tresor** in einem verschlossenen Raum befinden
- während ihrer **Handhabung**

Der **Tresor** muss die in Artikel 4 „Vorbeugemaßnahmen“ vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

3. Versicherung gefälschter Banknoten

Auf Vorlage einer Bescheinigung des Bankinstituts, dem die Banknoten übergeben wurden, erstatten **wir** ohne Anwendung der **Verhältnisregel**, jedoch pro **Versicherungsjahr** und pro **Einrichtung**, bis zu 2.500 EUR für gefälschte Banknoten, die der **Versicherte** im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit gutgläubig sowie nach der üblichen Überprüfung angenommen hat.

Unsere Leistung gilt nur für im Umlauf befindliche gefälschte Banknoten in Euro, die aussehen wie legal ausgegebenen Banknoten.

B. Diebstahl und Vandalismus in Wohnräumen

Unsere Garantie erstreckt sich grundsätzlich auf den zum Wohnen genutzten Teil des **Gebäudes**, wenn diese Räume regelmäßig **bewohnt** sind.

Wir bieten dem **Versicherten** zwei Formeln. Seine Wahl ist in den Besonderen Bedingungen des Vertrags angegeben.

1. Die Standardformel

Wir übernehmen:

- das Verschwinden, die Beschädigung von **Hausrat** und **Werten**, die sich im **Gebäude** befinden, infolge eines Diebstahls oder Diebstahlversuchs, begangen:
 - durch Einbruch, mit Einsteigen oder mit Hilfe von Nachschlüsseln, gestohlenen oder verlorenen Schlüsseln,
 - durch eine Person, die sich im **Gebäude** hat einschließen lassen,
 - durch eine Person, die heimlich in das **Gebäude** eingedrungen ist,
 - mit Gewalttätigkeiten oder Bedrohung der Person des **Versicherten**;
- Schäden durch Vandalismus am **Hausrat** und an **Werten** bei einem Diebstahl oder Diebstahlversuch.

2. Die Plus-Formel

Wir übernehmen Diebstahl, Diebstahlversuch, Vandalismus in den Räumen, unabhängig von den Umständen, mit Ausnahme des einfachen Verschwindens.

Unsere Garantie beschränkt sich jedoch auf **Hausrat** und **Werte**.

3. Gemeinsame Erweiterung bei beiden Formeln

Unsere Garantie erstreckt sich auf Diebstahl und Diebstahlversuch:

- von einer Person, der es erlaubt ist, sich in den Wohnräumen aufzuhalten,
- mit Gewalthandlungen oder Bedrohungen eines **Versicherten** in der ganzen Welt, auch durch Eindringen in ein Fahrzeug, in dem dieser **Versicherte** sich befindet,
- von **Hausrat** und **Werten**, die ein **Versicherte** anlässlich eines privaten oder beruflichen **vorübergehenden Aufenthalts** in ein Gebäude in einem beliebigen Land mitnimmt,

Pro Schadensfall beschränken **wir** unsere Beteiligung ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

	In der Standardformel	In der Plus-Formel
je Gegenstand	auf 12.500 EUR	auf 22.500 EUR
für alle Juwelen zusammen, die nicht als Waren eingestuft werden	auf 12.500 EUR	auf 22.500 EUR
für alle Werte zusammen	auf 1.000 EUR	auf 2.000 EUR

	In der Standardformel	In der Plus-Formel
für den Hausrat , der in privaten Kellern oder Speichern gelagert wird, wenn ein Versicherte in einem Mehrfamilienhaus wohnt und wenn diese Räume abgeschlossen sind	auf 2.500 EUR je Raum	auf 5.000 EUR je Raum
für den Hausrat , der in Garagen oder Nebengebäuden, die freistehend sind oder keine direkte Verbindung zum Haupt gebäude haben, gelagert wird und wenn diese Räume abgeschlossen sind	auf 2.500 EUR je Raum	auf 5.000 EUR je Raum
beim Diebstahl von Hausrat und Werten durch eine Person, der es erlaubt ist, sich in den Wohnräumen aufzuhalten	auf 2.500 EUR	auf 5.000 EUR
beim Diebstahl von Hausrat und Werten mit Gewalthandlungen oder Bedrohungen eines Versicherten in der ganzen Welt, auch durch Eindringen in ein Fahrzeug, in dem dieser Versicherte sich befindet	auf 5.000 EUR	auf 10.000 EUR
beim Diebstahl von Hausrat und Werten , die ein Versicherte anlässlich eines privaten oder beruflichen vorübergehenden Aufenthalts in ein Gebäude in einem beliebigen Land mitnimmt und wenn die Räume abgeschlossen sind	auf 5.000 EUR	auf 10.000 EUR

C. Gemeinsame Erweiterungen auf Diebstahl- und Vandalismustaten, die in gewerblich genutzten Räumen und Wohnräumen begangen werden

1. Austausch von Schlössern

Im Fall eines Diebstahls oder Verlustes der Schlüssel für das **Gebäude** ist auch der Austausch der Schlösser der Außentüren gedeckt.

2. Überwachungskosten

Wir übernehmen die Überwachungskosten oder die Kosten des vorläufigen Abschlusses des **Gebäudes** bis in Höhe von 3.500 EUR pro Schadensfall und ohne Anwendung der **Verhältnisregel**.

3. Ihre neue Adresse

Wenn **Sie** in Belgien umziehen, wird Ihnen die Versicherung „Diebstahl und Vandalismus“ für Ihre frühere und neue Adresse für maximal 90 Tage ab dem Beginn Ihres Umzugs gewährt, sofern die Diebstahlvorbeugungsmaßnahmen mit denen des früheren Risikos übereinstimmen. Danach gilt die Versicherung nur für die neue Risikosituation.

Wenn **Sie** ins Ausland umziehen, wird Ihnen die Versicherung „Diebstahl und Vandalismus“ für Ihre frühere Adresse 30 Tage gewährt. Nach Ablauf dieser Frist wird die Versicherung nicht mehr gewährt.

Vergessen Sie jedoch nicht, uns Ihren Umzug mitzuteilen, wie **wir** es Ihnen in Artikel 7 der Verwaltungsbestimmungen empfehlen.

Artikel 2 - ZUSATZGARANTIEN

Die im Rahmen der „Feuerversicherung einfache Risiken – Zusatzgarantien“ erwähnten Zusatzgarantien gelten auch für die Versicherung „Diebstahl und Vandalismus“.

Artikel 3 - AUSSCHLÜSSE

Die unter Kapitel 1 - Grundsätze - von Titel 1 - „Basisgarantien“ erwähnten allgemeinen Ausschlüsse der „Feuerversicherung einfache Risiken“ gelten auch für diese Versicherung.

Wir treten bei Diebstahl und Diebstahlversuchen ein, die anlässlich einer Handlung von **Terrorismus** begangen werden. Allerdings sind unsere diesbezüglichen vertraglichen Pflichten gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden, dessen Bestimmungen sich vor allem auf die Reichweite und die Fristen für die Erbringung der Versicherungsleistungen beziehen, präzisiert und begrenzt.

Durch Waffen oder Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch eine Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren, verursachte Schäden sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Ausgeschlossen sind auch:

- Diebstahl und Vandalismus, begangen:
 - wenn das **Gebäude** nicht endgültig abgeschlossen und völlig gedeckt ist, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des Schadens beigetragen oder dessen Folgen verschärft hat,
 - an einem **Gebäude**, das sich im Bau befindet, umgebaut oder repariert wird, sofern dieser Umstand in irgendeiner Form zum Auftreten des Schadens beigetragen oder dessen Folgen verschärft hat,
 - von oder mit Beihilfe eines **Versicherten**, seines Lebens- oder Ehepartners, eines ihrer Verwandten in auf- oder absteigender Linie sowie der Lebens- oder Ehepartner dieser Personen,
 - von oder mit Beihilfe jeder weiteren Person, die ermächtigt ist, sich im **Gebäude** aufzuhalten. Dieser Ausschluss gilt nicht für Diebstähle, die in Wohnräumen begangen werden;
- Diebstahl von Tieren;
- Diebstahl von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Anhängern sowie von deren Zubehör und Inhalt, außer wenn sie **Waren** darstellen;
- Diebstahl und Vandalismus, die begangen werden in den Gemeinschaftsteilen des teilweise vom **Versicherten** bewohnten **Gebäudes**;
- Diebstahl von Gütern:
 - die sich im Freien befinden
 - in Schaufenstern ohne Verbindung zum Haupt**gebäude**
- indirekte Verluste wie Betriebsverluste, Zinsverluste und Kursschwankungen infolge eines gedeckten Diebstahls von **Werten**, wobei unsere Entschädigung nur der Erstattung des materiellen Verlusts der **Werte** dient.

Artikel 4 - VORBEUGEMAßNAHMEN

Wir machen Sie auf die Bedeutung der Vorbeugemaßnahmen aufmerksam, die in den vorliegenden spezifischen Bestimmungen sowie in Ihren Besonderen Bedingungen aufgeführt sind.

Wir decken in keinem Fall Schäden, die sich aus der Nichterfüllung einer Vorbeugspflicht ergeben, sofern diese Nichterfüllung in irgendeiner Weise zum Auftreten des Schadens beigetragen oder dessen Folgen verschärft hat.

Der **Versicherte**, der das **Gebäude** benutzt, muss:

- bei Abwesenheit alle Zugänge zu den **bezeichneten Gütern** schließen, mittels aller Schließvorrichtungen, mit denen sie ausgestattet sind,
- jederzeit die bestehenden oder vereinbarten mechanischen und/oder elektronischen Diebstahlsicherungsrichtungen benutzen und sie in gutem Funktionszustand behalten,
- außerhalb der Anwesenheitszeiten, mit Ausnahme der Schließungszeiten in der Mittagszeit, die Schubläden der Kassen völlig leeren und sie offen lassen.

Wenn das **Gebäude** sich im Bau, Wiederaufbau oder Umbau befindet, obliegen diese Verpflichtungen dem **Versicherten**, der diese Arbeiten ausführt oder ausführen lässt.

Die folgenden Räumlichkeiten sind mit mindestens zwei Schließvorrichtungen, darunter ein Zylinderschloss, zu verschließen:

- privaten **Keller** oder Dachböden zur Privatnutzung, sofern der **Versicherte** ein Mehrfamilienhaus bewohnt;
- privaten Garagen oder Nebengebäude zur Privatnutzung, wenn sie freistehend sind oder keine direkte Verbindung zum Haupt**gebäude** haben.
- das Gebäude und/oder der Gebäudeteil, das/den der Versicherte im Fall eines privaten oder beruflichen **vorübergehenden Aufenthalts** bewohnt;

Wenn ein **Tresor** gebraucht wird, muss dieser:

- mindestens 500 kg wiegen
- oder im Boden oder an der Wand verankert sein
- oder den Bestimmungen der Europäischen Norm EN1143-1 entsprechen

Außerhalb der Anwesenheitszeiten sind die Schlüssel und Ersatzschlüssel sowie die Angaben zum **Tresorcode** außerhalb der gewerblich genutzten Räume aufzubewahren.

KAPITEL 2 - EIGENE VORSCHRIFTEN ZUR VERSICHERUNG DIEBSTAHL UND VANDALISMUS EINFACHE RISIKEN

Die eigene Vorschriften zur Versicherung Diebstahl und Vandalismus Einfache Risiken ergänzen die administrative Bestimmungen der Produkte von AXA Entreprises IARD (Unternehmensversicherungen gegen Feuer, Unfälle und sonstige Risiken) und weichen nur dann von ihnen ab, wenn diese anderslautend sind.

Artikel 5 - MELDEPFLICHT

Bei Vertragsabschluss

Vergessen **Sie** nicht, das Versicherungsangebot korrekt auszufüllen. **Wir** machen **Sie** auf die Bedeutung dieser Verpflichtung aufmerksam. Bei Auslassungen oder Ungenauigkeiten verringern oder verweigern **wir** unser Eintreten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Damit die Versicherungssummen ausreichen, müssen sie den Beträgen entsprechen, die in der Tabelle zu den Schätzungsmodalitäten in Artikel 8 unten angegeben sind.

Andernfalls wird, sofern sich zum Zeitpunkt des Schadens herausstellt, dass die Versicherungssummen unzureichend sind, die **Verhältnisregel** innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen angewandt, sofern **Sie** keine Erstrisikoversicherung abgeschlossen haben.

Artikel 6 - VORGEHEN IM SCHADENSFALL

Im Schadensfall obliegen dem **Versicherten** neben den in den Verwaltungsbestimmungen aufgeführten Pflichten folgende Pflichten:

1.
 - a. uns binnen maximal vierundzwanzig Stunden und in jedem Fall so schnell wie im Rahmen des Zumutbaren möglich den Schadensfall, seine genauen Umstände und seine bekannten oder mutmaßlichen Ursachen sowie jede sonstige Versicherung zu melden, die denselben Gegenstand hat.
 - b. unverzüglich bei den zuständigen lokalen Behörden Anzeige zu erstatten;
 - c. sämtliche sichernde Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere falls Inhaberpapiere, Schecks oder andere **Werte** entwendet wurden (Konten, Schecks etc. sperren lassen, die Kreditinstitute informieren, die Nummern der gestohlenen Wertpapiere angeben etc.);
 - d. uns zu verständigen, sobald die gestohlenen Güter wiedergefunden wurden;
 - wurde die Entschädigung noch nicht ausgezahlt, so wird sie nur für die gegebenenfalls an diesen Gütern entstandenen Schäden fällig, wobei jedoch nicht der Betrag überstiegen werden kann, der fällig geworden wäre, hätte man die Güter nicht wiedergefunden;
 - wurde die Entschädigung bereits ausgezahlt, so muss der **Versicherte** innerhalb von fünfzehn Tagen entscheiden, ob er:
 - ✓ entweder die Güter zurücknehmen und uns binnen fünfundvierzig Tagen die Entschädigung – gegebenenfalls unter Abzug des Werts der Schäden an diesen Gütern – erstatten möchte;
 - ✓ oder uns die wiedergefundenen Güter überlassen und die Entschädigung behalten möchte.
2. um die Umstände zu ermitteln und das Schadensausmaß festzulegen:
 - a. uns unverzüglich alle sachdienlichen Unterlagen und alle für die sachgemäße Bearbeitung des Vorgangs erforderlichen Auskünfte zukommen zu lassen und es uns zu erlauben, diese Unterlagen

und Auskünfte einzuholen. Hierzu achtet der **Versicherte** darauf, ab Eintritt des Schadensfalls alle Schadensnachweise zu sammeln und die beschädigten Gegenstände aufzubewahren.

Nach gegenseitiger Absprache kann der **Versicherte** die Reparatur der beschädigten Güter vornehmen;

- b. uns so schnell wie im Rahmen des Zumutbaren möglich die Schadensmeldung, eine detaillierte und unterzeichnete Aufstellung der geschätzten Schäden und den Wert der versicherten Güter unter Angabe der Identität der anderen Eigentümer oder Anspruchsberechtigten als Ihnen selbst zukommen zu lassen.
3. uns den Nachweis zu erbringen, dass keine vorrangige Verbindlichkeit besteht, oder uns andernfalls eine von den eingetragenen Gläubigern ausgestellte Empfangsberechtigung zukommen zu lassen, sofern die beschädigten Güter nicht zwischenzeitlich vollständig wiederhergestellt wurden.

Artikel 7 - REGRESS

Wir verzichten auf jeden Regress, den **wir** ausüben könnten gegen:

1. die Verwandten in auf- und absteigender Linie, den Ehepartner und die Verwandten in direkter Linie des **Versicherten** und die unter seinem Dach lebenden Personen;
2. die Gäste des **Versicherten**;
3. die Mitarbeiter und organschaftlichen Vertreter des **Versicherten** sowie die mit ihnen unter einem Dach lebenden Personen;
4. die **Mieter** des **Versicherten**, soweit dies in den Besonderen Bedingungen vermerkt ist;
5. den Vermieter des **Versicherten**, sofern dieser Regressverzicht im Mietvertrag vorgesehen ist;
6. **Dritte**, denen gegenüber der **Versicherte** zu einem Regressverzicht veranlasst wurde, zum Beispiel gegen Strom-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmen etc.

Wir üben unseren Regress gegen diese Personen jedoch in folgenden Fällen aus:

1. bei Böswilligkeit;
2. sofern ihre Haftung von einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist, bis in Höhe der von diesem Versicherungsvertrag garantierten Beträge.

Artikel 8 - SCHÄTZUNG DER SCHÄDEN

A. Schätzungsmodalitäten und -grundlagen

Gemäß den spezifischen Modalitäten des Versicherungsvertrags werden die Schäden entweder vertragsgemäß, in beiderseitigem Einvernehmen am Tag des Schadensfalls oder durch Gutachter geschätzt. **Wir** verpflichten uns, die gegebenenfalls fällige Entschädigung binnen dreißig Tagen ab Abschluss des Gutachtens zu zahlen.

Es gelten folgende Regeln:

Tabelle zu den Schätzungsmodalitäten

Inhalt	<p>Der Neuwert ohne Abzug für Abnutzung außer für den Prozentsatz der Abnutzung, der 30 % des Neuwerts übersteigt. Es werden allerdings bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Realwert: <ul style="list-style-type: none"> - Wäsche und Kleidungsstücke, - einem Versicherten anvertrauter Hausrat,
	<ul style="list-style-type: none"> - Material, außer wenn es sich um elektrisches, elektronisches oder EDV-Material handelt, - Waren, die den Kunden gehören;
	<ul style="list-style-type: none"> • auf Grundlage der nachstehenden Entschädigungsmodalitäten für elektrische, elektronische und EDV-Geräte: <ul style="list-style-type: none"> - wenn das Gerät reparierbar ist, übernehmen wir die Reparaturrechnung, aber unter Berücksichtigung des Mehrwertsteuer-Status des Versicherten, - wenn das zum Material zählende Gerät nicht reparierbar ist, wenden wir drei Jahre lang keine Abnutzung an, sofern es ersetzt wird. <p>Falls das Gerät über drei Jahre alt ist oder nicht ersetzt wird, ziehen wir eine Pauschalabnutzung von 5 % pro Jahr ab seinem Kaufdatum ab. Dieser Abnutzungssatz kann 80 % nicht überschreiten,</p> - falls das zum Inhalt für partiellen Privatgebrauch zählende Gerät nicht reparierbar ist, entschädigen wir nach dem Neuwert, - falls das zu den Waren zählende Gerät nicht reparierbar ist und außer wenn diese der Kundschaft gehören, entschädigen wir nach dem Tageswert. <p>Die Entschädigung vor Abzug der Selbstbeteiligung darf den Preis für den Ersatz eines Neugeräts mit vergleichbarer Leistung nicht überschreiten.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • zum Tageswert: <ul style="list-style-type: none"> - Waren, es sei denn, sie gehören der Kundschaft, - Erzeugnisse aus Landbau, Weinbau, Garten- oder Obstbau, - Werte;
<ul style="list-style-type: none"> • zum Verkaufswert: <ul style="list-style-type: none"> - Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, - selbstfahrende Gartenbaumaschinen, - Kraftfahrzeuge mit zwei oder drei Rädern, - Spezialgegenstände und Juwelen, wenn es sich um Waren handelt, es sei denn, dass ein anderer Wert ausdrücklich zwischen Ihnen und uns vereinbart wurde; 	

Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• zum Ersatzwert:<ul style="list-style-type: none">- Spezialgegenstände und Juwelen, wenn es sich nicht um Waren handelt, es sei denn, dass ein anderer Wert ausdrücklich zwischen Ihnen und uns vereinbart wurde;
	<ul style="list-style-type: none">• zum Wert der materiellen Wiederzusammensetzung:<ul style="list-style-type: none">- Kopien von Archiven, Dokumenten, Geschäftsbüchern, Plänen, Modellen und sonstigen Informationsträgern.

Empfehlung

Im Laufe des Vertrags raten **wir** Ihnen, regelmäßig eine Bestandsaufnahme mit Ihrem Vermittler vorzunehmen, um die Versicherungssummen bei Bedarf anzupassen.

B. Übertragbarkeit

1. Sollte sich am Tag des Schadensfalls herausstellen, dass einzelne Versicherungssummen die Beträge übersteigen, die aus der vorstehenden Tabelle zu den Schätzungsmodalitäten hervorgehen, so wird der Mehrbetrag auf die Beträge für unzureichend versicherte – beschädigte oder unbeschädigte – Güter anteilig zum Fehlbetrag und proportional zu den angewandten Prämienätzen aufgeteilt.
2. Die Übertragbarkeit wird nur für Güter gewährt, die zur selben Einheit gehören und sich am selben Ort befinden.

C. Verhältnisregel

1. Die **Verhältnisregel** wird angewendet
 - a. falls am Tag des Schadensfalls ungeachtet einer eventuellen Anwendung der Übertragbarkeit die Versicherungssumme für das beschädigte Gut unter dem Betrag liegt, der gemäß den Werten in der vorstehenden Tabelle zu den Schätzungsmodalitäten hätte versichert werden müssen (**Verhältnisregel** der Beträge);
 - b. bei nicht vorsätzlich versäumter Meldung anderer Versicherungsverträge, Falschangaben und Nichtmeldung von Risikoerhöhungen wie in den Verwaltungsbestimmungen vorgesehen kommt die **Verhältnisregel** der Prämien gegebenenfalls kumulativ zur vorstehend angegebenen **Verhältnisregel** der Beträge zur Anwendung.
2. Die **Verhältnisregel** der Beträge wird jedoch nicht angewendet:
 - a. falls die Unterdeckung 10 % des Betrags, der hätte versichert werden müssen, nicht übersteigt;
 - b. auf die zu einem vereinbarten Wert abgeschlossenen Versicherungsverträge.
 - c. auf die auf das absolute Erstrisiko gewährten Garantierweiterungen;

Artikel 9 – SELBSTBETEILIGUNG

Bei jedem Schadensfall wird eine **Selbstbeteiligung** von 245,82 EUR angewendet.

Dieser Betrag wird automatisch angepasst gemäß dem Verhältnis zwischen:

- der im Monat, der dem Schadensfall vorangeht, geltenden Verbraucherpreisindexziffer und
- der Indexziffer des Monats Januar 2016, d. h. 237,27 (Grundlage 100 im Jahr 1981).

Die **Selbstbeteiligung** wird vor der eventuellen Anwendung der **Verhältnisregel** von der Entschädigung abgezogen.

Wenn **wir** jedoch infolge einer Schadensmeldung aufgrund gefälschter Banknoten eintreten, beträgt die **Selbstbeteiligung** pro Schadensfall 50 EUR ohne Indexbindung

Wir machen **Sie** auch auf die Tatsache aufmerksam, dass im Schadensfall durch die Anwendung der vereinbarten **Selbstbeteiligung** die Anwendung einer **Selbstbeteiligung**, die ein anderer Versicherungsvertrag vorsieht, nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 10 - AUTOMATISCHE ANPASSUNG UND STEUERN

A. Automatische Anpassung

Die Versicherungssummen, die Prämie und die Entschädigungsgrenzen unterliegen der automatischen Anpassung zum jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie im Verhältnis zwischen:

- der geltenden Baukostenindexziffer, die alle sechs Monate von einem von Assuralia (dem Fachverband der Versicherungsunternehmen) ernannten Gremium unabhängiger Sachverständiger festgesetzt wird („ABEX-Indexziffer“ genannt)

und

- der in den besonderen Bedingungen angegebenen ABEX-Indexziffer, was die Versicherungssummen und die Prämie betrifft
- der ABEX-Indexziffer 744, was die Entschädigungsgrenzen betrifft.

Im Schadensfall ersetzt für die Berechnung der Versicherungssummen und der Entschädigungsgrenzen die jüngste Indexziffer die Indexziffer, die der Festsetzung der Prämie am letzten jährlichen Fälligkeitsdatum zugrunde gelegt wurde.

B. Steuern

- Jegliche gegebenenfalls auf die Entschädigung erhobenen Steuern trägt der **Begünstigte**.
- Die Mehrwertsteuer wird nur insoweit erstattet, als ihre Zahlung und Nichterstattungsfähigkeit belegt werden.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Ware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be



AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben
(K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979) ♦ Gesellschaftssitz : Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien)
www.axa.be ♦ Tel. : 02 678 61 11 ♦ Nr. ZDU: MwSt. BE 0404.483.367 RJP Brüssel